

BESPRECHUNGEN

Kirche, Staat und Gesellschaft

LISTL, Joseph: *Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft*. Berlin: Duncker & Humblot 1978. XVI, 279 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 7.) Lw. 78,—.

Nach der Lektüre dieses Buchs ist es für den Leser schwer, zu entscheiden, was er mehr bewundern soll: die außergewöhnliche Aktualität, die der Verfasser dem Stoff zu verleihen wußte, oder die historische Synthese, die ihm mit Meisterschaft gelungen ist. Es handelt sich um eine historische Untersuchung, die am Schluß unmittelbar in die gegenwärtigen Anliegen der Kirche mündet. Diese doppelte Dimension, die historische und die gegenwartsbezogene, verleiht der Untersuchung ihren Wert. Sie füllt insofern eine Lücke aus, als hier nicht die oftmals untersuchte Problematik des Verhältnisses des Staats zur Kirche behandelt wird, sondern die bisher eher vernachlässigte Fragestellung nach der Stellung der Kirche als geistlicher Gemeinschaft („societas spiritualis“) zum weltlichen Staat und seiner Gewalt.

Die Darstellung zeigt, daß italienische Kanonisten im Lauf des 19. Jahrhunderts begonnen haben, den der aristotelisch-thomistischen Sozialphilosophie entlehnten Begriff der „vollkommenen Gesellschaft“ (societas perfecta) auf die Kirche anzuwenden. Mit dieser Formel wollten sie in erster Linie zum Ausdruck bringen, und zwar in erklärtem Gegensatz zur Grundauffassung der Vertreter der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft, insbesondere gegen Samuel von Pufendorf (1632–1694), daß die Kirche nicht ein bloßer Verein von Gläubigen (societas aequalis) ist, sondern ein hierarchischer Verband (societas inaequalis), dessen Verfassungsstruktur auf göttlicher Anordnung beruht. Ferner wollte die katholische Kirchenrechtswissenschaft mit der Societas-perfecta-Formel betonen, daß die Kirche ein mit eigener Rechtsmacht ausgerüsteter und staatsunabhängiger Verband (Gesellschaft) ist, der

über sämtliche Organe verfügt, die für seinen Bestand erforderlich sind, und daher auf staatliche Unterstützung nicht angewiesen ist. Da die Kirche in ihrer Rechtsordnung nicht vom Staat abhängig ist, ist sie eine rechtlich „vollkommene Gesellschaft“ wie der Staat selbst.

Diese Vorstellung war keineswegs neu; sie war bereits von Bellarmin (1542–1621) in ihren Ansätzen entwickelt und von den deutschen Kanonisten der Würzburger und Heidelberger Schule während des 18. Jahrhunderts wieder aufgegriffen worden. Der Kanonist Kardinal Johannes Soglia (1779–1856) hat in seinem Lehrbuch den Begriff der Kirche als einer staatsunabhängigen und rechtlich selbständigen „societas perfecta“ erstmals in die römische Kirchenrechtswissenschaft eingeführt. Die Verbreitung dieses Begriffs in der Kanonistik war weitgehend das Werk von Kardinal Camillo Tarquini SJ (1810–1874), der in den 22 Auflagen seines Buchs „Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici“ (1. Aufl. Rom 1862) dem Charakter der Kirche als einer Societas perfecta einen zentralen Rang zuwies. Auch das kirchliche Lehramt übernahm die Societas-perfecta-Formel, um die Eigenrechtsmacht und die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat zum Ausdruck zu bringen und zu verteidigen. Insbesondere haben Pius IX. (1846–1878) und Leo XIII. (1878–1903) der Societas-perfecta-Lehre in großem Umfang Eingang in die offiziellen Dokumente des kirchlichen Lehramts verschafft. Man findet diese Lehre in den Aussagen sämtlicher Päpste bis zu Pius XII. (1939–1958) ebenso wie im Codex Iuris Canonici von 1917 und in sämtlichen römischen Lehrbüchern des Jus Publicum Ecclesiasticum.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat eine neue Betrachtungsweise des Verhältnisses von Kirche und Staat eingeleitet. Es bestimmte die Beziehungen zwischen der Kirche und der

staatlichen Gewalt nicht mehr primär unter einer rechtlichen, sondern eher unter einer theologischen Rücksicht und betonte hierbei die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Institutionen Kirche und Staat. In keinem der 16 Dokumente des Konzils wird die Societas-perfecta-Formel auf die Kirche angewendet. Dies zeigt den festen Willen des Konzils, mit der Form der Betrachtung der Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat zu brechen, die während des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorherrschte. Nicht mehr der Herrschafts-, sondern der Dienstcharakter der Kirche gegenüber der Gesellschaft, dem Staat und den Einzelmenschen sollten in den Vordergrund treten. Doch hat das Konzil trotz des Verzichts auf die Verwendung der Societas-perfecta-Formel an keiner Stelle auf den Anspruch verzichtet, den diese Formel inhaltlich ausgedrückt hat. Wie könnte die Kirche auch ihre gesellschaftskritische Aufgabe, die sie heute mehr denn je in Anspruch nimmt, wahrnehmen, wenn sie nicht das Recht besäße, über ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu bestimmen und vom Staat unabhängig wäre? Deshalb hat die Kirche, wie der Verfasser unterstreicht, die Kontinuität zu ihrer früheren Lehre im Zweiten Vatikanischen Konzil nicht preisgegeben. Das Konzil war in der glücklichen Lage, die theologischen Aspekte des Wesens der Kirche darlegen zu können, weil die Kanonistik und die Päpste des 19. Jahrhunderts die undankbare Aufgabe auf sich genommen hatten, den rechtlichen Aspekt herauszustellen, dem nach wie vor eine ungeschmälerte Bedeutung zukommt, nämlich die Stellung der Kirche als staatsunabhängigen gesellschaftlichen Verbands. Diese Rechtsstellung garantiert der Kirche ihren Einfluß in der modernen Gesellschaft.

So läßt sich in aller Kürze der Gehalt der überaus sorgfältigen Untersuchung von J. Listl zusammenfassen. Ein Personen- und ein Sachwortregister erleichtern die Benutzung des ausgezeichneten Werks.

R. Metz

Arbeitswissenschaft in der Gesellschaftspolitik. Internationale Tagung der Sozialakademie Dortmund. Hrsg. v. H. PORNSCHLEGEL und

H. SCHOLZ. Berlin: Duncker & Humblot 1978. 328 S.

Arbeitswissenschaft als „Wissenschaft von der menschlichen Arbeit“ hat sich bisher noch nicht als eigene Wissenschaft im strengen Sinn, d. i. mit präzise umschriebenem eigenem Erkenntnisgegenstand, zu etablieren vermocht, ist vielmehr vorerst noch mehr ein Bündel von Disziplinen, die es unter sehr verschiedener Rücksicht mit der menschlichen Arbeit zu tun haben und sich um interdisziplinäre Zusammenarbeit bemühen. Daran sind zwei grundverschiedene Gruppen von Disziplinen beteiligt, zum einen Mal ausschließlich oder doch überwiegend solche naturwissenschaftlichen Typs, die es mit der Arbeit als einem Vorgang oder einer Verrichtung des Menschen als physischem oder psychophysischem (psychosomatischem) Wesen zu tun haben wie insbesondere die Ergonomie, auf der anderen Seite Disziplinen gesellschaftswissenschaftlichen Typs, denen es um das Verständnis und die Würdigung der menschlichen Arbeit in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang und damit erst in ihrer vollen anthropologischen Bedeutung zu tun ist. Wenn es um „Humanisierung der Arbeit“ geht, dann wird der Anfang wohl meist auf der den naturwissenschaftlichen Disziplinen zugänglichen Seite liegen: Minderung der körperlichen Anstrengung, der gesundheitlichen Schädigung, der Unfallgefahren usw.; das kann zur Folge haben, daß die andere Seite, die ökonomischen, sozialen und politischen Bedingungen, unter denen der Mensch bei seiner Arbeit steht, übersehen und vernachlässigt werden. So will denn der auf den ersten Blick unverständliche Titel der Tagung „Arbeitswissenschaft in der Gesellschaftspolitik“ besagen, daß vor allem bezweckt war, die Bemühungen der Arbeitswissenschaftler nachdrücklich auf diese letztere Seite hinzu lenken. Einzelne Beiträge sind Fachchinesisch und nur dem Eingeweihten verständlich; die meisten sind für jeden sozial Interessierten lesbar und lehrreich.

Ist es wahrhaft menschenfreundlich – das ist eine der behandelten, aber nicht beantworteten Fragen – denen, die unter entwürdigenden Bedingungen arbeiten, sich aber, da sie nichts anderes gewohnt sind oder kennen, des-